

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 27. November 2006

Art. 7ter Abs. 1 Ingress: In die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse ist integriert, wer insbesondere ____:

Abs. 2: Streichen.

Randtitel: 1bis. Integration ____

Art. 7quater (neu): Mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, wer:

- a) __ über Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt;
- b) ____ die Grundsätze der schweizerischen Staatsordnung kennt und bejaht.

Randtitel: 1ter. Vertrautheit

Art. 10ter Abs. 1: Ausländer können um Einbürgerung nachsuchen, wenn sie während fünf Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, wovon die letzten zwei Jahre vor Einreichung des Gesuches.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikel- und Randtitelfolge.